

# **Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus**

## **Gemeindeordnung**

# Inhaltsverzeichnis

| <b>I. Grundsätze und Aufgaben</b>         |  | <b>Seite</b> |
|---|--|--------------|
| Art. 1                                    | Begriff                                    | 4            |
| Art. 2                                    | Aufgaben                                   | 4            |
| Art. 3                                    | Zusammenarbeit                             | 4            |
| Art. 4                                    | Gemeindewerke                              | 4            |
| Art. 5                                    | Bürgerrecht                                | 4            |
| Art. 6                                    | Ausländer                                  | 4            |
| <br>                                      |  |              |
| <b>II. Organisation</b>                   |  |              |
| Art. 7                                    | Organe                                     | 4            |
| <br>                                      |  |              |
| <b>1. Die Stimmberechtigten</b>           |  |              |
| Art. 8                                    | Ausübung der Rechte                        | 4            |
| Art. 9                                    | Wahlen an der Urne                         | 4            |
| Art. 10                                   | Stille Wahl                                | 5            |
| Art. 11                                   | Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung   | 5            |
| Art. 12                                   | Fakultatives Referendum                    | 5            |
| Art. 13                                   | Einberufung der Gemeindeversammlung        | 6            |
| Art. 14                                   | Einladung                                  | 6            |
| Art. 15                                   | Stimmzählende, Einwände                    | 6            |
| Art. 16                                   | Traktanden                                 | 6            |
| Art. 17                                   | Anträge zu nicht traktandierten Geschäften | 6            |
| Art. 18                                   | Offene Abstimmungen                        | 6            |
| Art. 19                                   | Protokoll                                  | 6            |
| <br>                                      |  |              |
| <b>2. Der Gemeinderat</b>                 |  |              |
| Art. 20                                   | Zusammensetzung                            | 6            |
| Art. 21                                   | Aufgaben und Kompetenzen                   | 6            |
| Art. 22                                   | Finanzkompetenz                            | 7            |
| Art. 23                                   | Geschäftsordnung                           | 7            |
| Art. 24                                   | Information                                | 7            |
| Art. 25                                   | Protokoll                                  | 7            |
| <br>                                      |  |              |
| <b>3. Der Gemeindeammann</b>              |  |              |
| Art. 26                                   | Aufgaben und Befugnisse                    | 8            |
| <br>                                      |  |              |
| <b>4. Die Kommissionen</b>                |  |              |
| Art. 27                                   | Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis     | 8            |
| Art. 28                                   | Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis    | 8            |
| <br>                                      |  |              |
| <b>5. Die Rechnungsprüfungskommission</b> |  |              |
| Art. 29                                   | Zusammensetzung und Vorsitz                | 8            |
| Art. 30                                   | Aufgaben                                   | 8            |
| Art. 31                                   | Berichterstattung                          | 9            |
| Art. 32                                   | Externe Revisionsstelle                    | 9            |

## **6. Das Wahlbüro**

|         |                 |   |
|---------|-----------------|---|
| Art. 33 | Zusammensetzung | 9 |
| Art. 34 | Aufgaben        | 9 |

## **7. Die Verwaltung**

|         |                        |    |
|---------|------------------------|----|
| Art. 35 | Gemeindeschreiber      | 9  |
| Art. 36 | Gemeindepersonal       | 9  |
| Art. 37 | Stellenbeschriebe      | 9  |
| Art. 38 | Anstellungsbedingungen | 10 |
| Art. 39 | Organisation           | 10 |

## **III. Finanzhaushalt**

|         |                                |    |
|---------|--------------------------------|----|
| Art. 40 | Grundsatz                      | 10 |
| Art. 41 | Finanzplanung                  | 10 |
| Art. 42 | Voranschlag                    | 10 |
| Art. 43 | Bewilligung von neuen Ausgaben | 10 |
| Art. 44 | Gebundene Ausgaben             | 10 |
| Art. 45 | Rechnungsablage                | 10 |
| Art. 46 | Gebühren                       | 10 |

## **IV. Rechtspflege**

|         |                                      |    |
|---------|--------------------------------------|----|
| Art. 47 | Rekursberechtigung                   | 10 |
| Art. 48 | Rekurs gegen Wahlen und Abstimmungen | 11 |

## **V. Schlussbestimmungen**

|         |                   |    |
|---------|-------------------|----|
| Art. 49 | Amtsgeheimnis     | 11 |
| Art. 50 | Aemterbezeichnung | 11 |
| Art. 51 | Inkrafttreten     | 11 |

## I. Grundsätze und Aufgaben

|                |  |
|----------------|--|
| Begriff        | <p><i>Art. 1</i><br/>Die Gemeinde Hauptwil-Gottshaus ist eine Politische Gemeinde gemäss Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Thurgau.</p>  |
| Aufgaben       | <p><i>Art. 2</i><br/>Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohner. Sie besorgt im Rahmen von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbstständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.</p>   |
| Zusammenarbeit | <p><i>Art. 3</i><br/>Die Gemeinde arbeitet, wenn es im Interesse einer zweckmässigen Aufgabenerfüllung liegt, mit anderen Gemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammen. Sie kann sich insbesondere an Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften beteiligen, vertragliche Regelungen treffen, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften Leistungsaufträge erteilen und sich an solchen beteiligen.</p> |
| Gemeindewerke  | <p><i>Art. 4</i><br/>Die Gemeinde betreibt die gemeindeeigenen technischen Werke oder sie kann diese Aufgabe oder Teile davon privatrechtlichen Unternehmungen übertragen und sich an solchen beteiligen.</p>  |
| Bürgerrecht    | <p><i>Art. 5</i><br/>Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.</p>   |
| Ausländer      | <p><i>Art. 6</i><br/>Niedergelassene Ausländer können in Kommissionen beratend mitwirken. Sie können an der Gemeindeversammlung teilnehmen und Meinungen vertreten, sind aber nicht stimmberechtigt.</p>   |

## II. Organisation

|        |  |
|--------|--|
| Organe | <p><i>Art. 7</i><br/>Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Stimmberechtigten;</li><li>2. der Gemeinderat;</li><li>3. der Gemeindeammann;</li><li>4. die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis;</li><li>5. die Rechnungsprüfungskommission;</li><li>6. das Wahlbüro;</li><li>7. die Verwaltung.</li></ol> |
|--------|--|

### 1. Die Stimmberechtigten

|                     |   |
|---------------------|---|
| Ausübung der Rechte | <p><i>Art. 8</i><br/>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte gemäss kantonaler Gesetzgebung an der Urne oder an der Gemeindeversammlung aus.</p> |
| Wahlen an der Urne  | <p><i>Art. 9</i><br/>Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p>  |

1. den Gemeindeammann;
2. den Gemeinderat;
3. die Rechnungsprüfungskommission;
4. das Wahlbüro.

#### Stille Wahl

##### *Art. 10*

<sup>1</sup>Das Wahlbüro wird vom Gemeinderat in stiller Wahl bestätigt, wenn bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag nicht mehr oder weniger Vorschläge zur Aufnahme auf die Namenliste eingegangen sind als jeweils Mitglieder zu wählen sind.

<sup>2</sup>Mit der Ankündigung der Wahl ist auf die Möglichkeit der stillen Wahl hinzuweisen. Das Zustandekommen und das Ergebnis der stillen Wahl ist spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag amtlich zu publizieren.

#### Sachgeschäfte an der Gemeinde- versammlung

##### *Art. 11*

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

1. Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung des Steuerfusses;
2. Genehmigung der Jahresrechnung;
3. neue, nicht gebundene einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.--;
4. neue, nicht gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.--;
5. Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Liegenschaften, sofern die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschritten wird;
6. Erlass, Aenderung und Aufhebung von Reglementen, die aufgrund übergeordnetem Recht dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung unterstehen;
7. Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
8. Beitritt zu bzw. Austritt aus einem Zweckverband;
9. Beteiligung an Unternehmen oder Uebertragung von Gemeindeaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen;
10. Beschlüsse des Gemeinderates, gegen die das fakultative Referendum ergriffen worden ist;
11. Ueber alle andern Geschäfte, die durch Gesetz oder Reglement in ihre Zuständigkeit fallen oder die über der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegen.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung weitere Geschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen, zum Entscheid unterbreiten.

#### Fakultatives Referendum

##### *Art. 12*

Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert 30 Tagen nach Veröffentlichung in den amtlichen Publikationsorganen verlangen, dass der Gemeindeversammlung folgende Beschlüsse des Gemeinderates zu unterbreiten sind:

1. Beschlüsse über neue, nicht gebundene einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.-- bis Fr. 100'000.--;
2. Beschlüsse über neue, nicht gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 10'000.-- bis Fr. 20'000.--;
3. Die Ansätze nach Abs. 1 und 2 gelten auch bei An- und Verkäufen von Grundstücken im Finanz- oder Verwaltungsvermögen;
4. Beschlüsse über neue oder abgeänderte Baulinien- und Gestaltungspläne sowie geringfügige Aenderungen und Anpassungen von Baureglement und Zonenplan;
5. Beschlüsse über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindegnetz sowie über die Aufhebung oder Abtretung von Gemeindegstrassen und -wegen.

|   |   |
|---|---|
| Einberufung<br>der Gemeinde-<br>versammlung | <p><i>Art. 13</i><br/> <sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn fünf Prozent der Stimmberechtigten beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe einreichen.</p> <p><sup>2</sup>Die Gemeindeversammlungen finden in der Regel abwechslungsweise in den Ortsteilen Hauptwil und Gottshaus statt.</p>   |
| Einladung                                   | <p><i>Art. 14</i><br/> Die Einladung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt in der Regel 20 Tage, jedoch mindestens 14 Tage vorher durch Zustellung des Stimmbrechtsausweises mit Angaben der Traktanden sowie der Botschaften mit den Anträgen des Gemeinderates.</p>   |
| Stimmenzählende, Einwände                   | <p><i>Art. 15</i><br/> <sup>1</sup>Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmenzähler gewählt.</p> <p><sup>2</sup>Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einladung zur Versammlung;</li> <li>2. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden;</li> <li>3. die Traktandenliste.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Der Vorsitzende fragt die Versammlung am Schluss an, ob gegen die Versammlungsführung Einwände erhoben werden.</p> |
| Traktanden                                  | <p><i>Art. 16</i><br/> An der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.</p>   |
| Anträge zu nicht traktandierten Geschäften  | <p><i>Art. 17</i><br/> Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat; sie sind innert 6 Monaten der Gemeindeversammlung bzw. der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>   |
| Offene Abstimmungen                         | <p><i>Art. 18</i><br/> Die Abstimmungen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen, sofern nicht das Gesetz die geheime Stimmabgabe verlangt oder mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt.</p>  |
| Protokoll                                   | <p><i>Art. 19</i><br/> Für das Protokoll der Gemeindeversammlung gelten die Vorschriften nach § 35 des Gesetzes über die Gemeinden. Es ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>   |

## **2. Der Gemeinderat**

|                          |   |
|--------------------------|---|
| Zusammensetzung          | <p><i>Art. 20</i><br/> Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern.</p>  |
| Aufgaben und Kompetenzen | <p><i>Art. 21</i><br/> Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und die Werkbetriebe;</li> </ol> |

2. Bestimmung der Entwicklungsziele und Erstellung einer Aufgaben- und Finanzplanung;
3. Erlass von Verordnungen, die zum Vollzug der Gesetze und Reglemente notwendig sind oder zu deren Erlass ihn das Recht ermächtigt;
4. Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung von Urnengängen;
5. Wahl des Vize-Gemeindeammanns, der Vertreter in die Zweckverbände und Körperschaften, der Kommissionen und Beauftragten;
6. Regelung der Arbeitsverhältnisse des Gemeindepersonals sowie der Anstellungsbedingungen des Gemeindeammanns;
7. Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts, Beschluss über Kreditaufnahmen;
8. Entwurf des Voranschlags, Vorlage von Jahresrechnung und Jahresbericht;
9. Vergabe von Arbeiten an Dritte;
10. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde;
11. Festlegung des Netzes der Gemeindestrassen und -wege;
12. Grenzbereinigungen;
13. Prüfung von Bürgerrechtsgesuchen und Festsetzung der Einbürgerungstaxen;
14. Beschlüsse über Prozesse und Enteignungsverfahren;
15. Rekursinstanz gegenüber Verfügungen von Verwaltungsstellen und Kommissionen;
16. Erledigung sämtlicher Geschäfte, die ihm nach Gesetz, nach Gemeindeordnung oder aufgrund von Gemeindebeschlüssen ausdrücklich zugewiesen sind und für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist.

Finanzkompetenz

*Art. 22*

Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

1. gebundene Ausgaben;
2. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.--; von Fr. 50'000.-- bis Fr. 100'000.-- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
3. neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.--; von Fr. 10'000.-- bis Fr. 20'000.-- unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Geschäftsordnung

*Art. 23*

Der Gemeinderat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere auch die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in einzelne Ressorts sowie die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindeammann und Gemeindeverwaltung.

Information

*Art. 24*

<sup>1</sup>Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup>Für wesentliche Geschäfte führt er Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentliche Orientierungsversammlungen durch.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Publikationsorgan und den Ort des öffentlichen Anschlags.

Protokoll

*Art. 25*

Der Inhalt richtet sich nach § 35 des Gesetzes über die Gemeinden.

### 3. Der Gemeindeammann

Aufgaben und Befugnisse

*Art. 26*

<sup>1</sup>Der Gemeindeammann übt selbstständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen oder Beschlüssen übertragen sind. Er leitet unter Beachtung der Gemeindeordnung und nach den Weisungen des Gemeinderates die gesamte Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.

<sup>2</sup>Er führt an der Gemeindeversammlung, im Gemeinderat und an Behördenkonferenzen den Vorsitz.

<sup>3</sup>Er führt zusammen mit dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde und unterzeichnet mit ihm alle Beschlüsse, Protokolle und Weisungen namens des Gemeinderates.

<sup>4</sup>Er besorgt im Auftrag des Gemeinderates die Information an die Bevölkerung.

<sup>5</sup>Die Abgrenzung der Befugnisse von Gemeindeammann und Gemeinderat - ausgerichtet auf eine transparente und effiziente Gemeindeführung - erfolgt in der Geschäftsordnung.

### 4. Die Kommissionen

Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis

*Art. 27*

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bestellt Kommissionen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis, soweit diese durch Gesetz oder Gemeindeordnung vorgesehen sind. Die Zuständigkeiten werden in den rechtssetzenden Erlassen geordnet.

<sup>2</sup>Für Geschäfte, welche ihre Zuständigkeit übersteigen, stellen sie Antrag an den Gemeinderat.

<sup>3</sup>Die Kommissionen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann Berichte einholen und, soweit es das massgebende Recht zulässt, Richtlinien erlassen.

Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis

*Art. 28*

<sup>1</sup>Der Gemeinderat bestellt für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis, soweit dies ein Gemeindeglement oder ein Gemeindebeschluss verlangt oder er es für zweckmässig erachtet. Der Gemeinderat erteilt die Aufträge.

<sup>2</sup>Die Kommissionen erstatten dem Gemeinderat Bericht und stellen die notwendigen Anträge.

### 5. Die Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung und Vorsitz

*Art. 29*

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Aufgaben

*Art. 30*

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung der Kompe-

tenzen durch Gemeinderat, Kommissionen und Gemeindeverwaltung sowie die Zweckmässigkeit von Versicherungen und Geldanlagen.

<sup>2</sup>Sie ist berechtigt, das Rechnungswesen der gesamten Gemeindeverwaltung sowie die Verwaltungstätigkeiten jederzeit unangemeldet zu prüfen. Sie ist befugt, sich alle Akten und Protokolle vorlegen zu lassen und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Kontrolle als notwendig erachtet.

Berichterstattung

*Art. 31*

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dem Gemeinderat alljährlich schriftlich Bericht über Umfang und Ergebnisse ihrer Prüfungen.

<sup>2</sup>Beanstandungen und Anregungen untergeordneter Art sind den betroffenen Stellen direkt zur Kenntnis zu bringen; solche grundsätzlicher Art oder von finanzieller Bedeutung sind dem Gemeinderat zu unterbreiten.

Externe Revisionsstelle

*Art. 32*

Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann sie dem Gemeinderat beantragen, die Rechnung oder einzelne Teile davon durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.

## 6. Das Wahlbüro

Zusammensetzung

*Art. 33*

Das Wahlbüro besteht aus

1. dem Gemeindeammann als Präsident;
2. dem Gemeindeschreiber als Aktuar;
3. 9 weiteren, frei zu wählenden Mitgliedern.

Aufgaben

*Art. 34*

<sup>1</sup>Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und -wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.

<sup>2</sup>Die Standorte der Urnen und die Urnenöffnungszeiten werden durch den Gemeinderat bestimmt.

## 7. Die Verwaltung

Gemeindeschreiber

*Art. 35*

Der Gemeindeschreiber führt die Protokolle des Gemeinderates, der Gemeindeversammlung und des Wahlbüros. Er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Gemeindepersonal

*Art. 36*

Das Gemeindepersonal übt selbstständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglemente, Stellenbeschriebe und Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

Stellenbeschriebe

*Art. 37*

Der Gemeinderat befindet über die Schaffung neuer und die Aufhebung bestehender Stellen. Er erarbeitet und ändert die erforderlichen Stellenbeschriebe.

|                        |   |
|------------------------|---|
| Anstellungsbedingungen | <i>Art. 38</i><br>Der Gemeinderat regelt die Anstellungs- und Besoldungsbedingungen des Gemeindepersonals. Soweit keine kantonale oder keine Regelung des Gemeinderates zur Anwendung kommt, gelten die Bestimmungen für das Staatspersonal sinngemäss. |
| Organisation           | <i>Art. 39</i><br>Der Gemeinderat bestimmt die Organisation der Gemeindeverwaltung und kann ihren Abteilungen und Amtsstellen Leistungsaufträge erteilen. Er setzt die Büro- und Arbeitszeiten fest.  |

### III. Finanzhaushalt

|                                |  |
|--------------------------------|--|
| Grundsatz                      | <i>Art. 40</i><br>Der Gemeinderat ist für eine einwandfreie Rechnungsführung und eine sichere Vermögensverwaltung verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die verfügbaren Mittel sparsam, wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt werden.        |
| Finanzplanung                  | <i>Art. 41</i><br>Der Gemeinderat erstellt einen mittelfristigen Finanzplan und führt ihn jährlich nach. Er dient als Führungsinstrument der Exekutive. Er ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.                                  |
| Voranschlag                    | <i>Art. 42</i><br>Die für den laufenden Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite werden über den jährlichen Voranschlag bewilligt. Der Voranschlag ist der Gemeindeversammlung bis spätestens Ende Februar zur Genehmigung vorzulegen. |
| Bewilligung von neuen Ausgaben | <i>Art. 43</i><br>Einen ausdrücklichen Beschluss bedarf es für Investitionen sowie für neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach der Finanzkompetenz gemäss dieser Gemeindeordnung.           |
| Gebundene Ausgaben             | <i>Art. 44</i><br>Als gebunden gelten Ausgaben, die sich ohne grösseren Ermessensbereich aus rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde ergeben, sowie Ersatzbeschaffungen für früher ordentlich beschlossene Neuanschaffungen.                    |
| Rechnungsablage                | <i>Art. 45</i><br>Die Jahresrechnung ist auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen und der Gemeindeversammlung bis spätestens 30. Juni des folgenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.   |
| Gebühren                       | <i>Art. 46</i><br>Sämtliche Gebühren und Abgaben fallen in die Gemeindekasse.  |

### IV. Rechtspflege

|                    |  |
|--------------------|--|
| Rekursberechtigung | <i>Art. 47</i><br><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder die Betroffenen können beim Departement, dessen Sachbereich betroffen ist, wegen Verletzung übergeordneten Rechts Rekurs erheben gegen:<br>1. allgemein verbindliche Erlasse aller Gemeindeorgane; |
|--------------------|--|

2. Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates im Einzelfall, die keine anfechtbaren Entscheide im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind.

<sup>2</sup>Im Uebrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Rekurs gegen Wahlen und Abstimmungen      *Art. 48*  
Auf Rekurs gegen die Durchführung und die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen finden die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht Anwendung.

## V. Schlussbestimmungen

Amtsgeheimnis      *Art. 49*  
Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen und die Angestellten haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amt zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu beachten.

Aemterbezeichnung      *Art. 50*  
Alle in dieser Gemeindeordnung genannten Aemterbezeichnungen sind als geschlechtsneutrale Funktionsbezeichnungen zu verstehen.

Inkrafttreten      *Art. 51*  
Diese Gemeindeordnung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Thurgau in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 17. Januar 1994.

## Genehmigungsvermerke

### Politische Gemeinde Hauptwil-Gottshaus

Die Stimmbürger genehmigten diese Gemeindeordnung an der Gemeindeversammlung vom 6. Februar 2002.

gez. Walter Luginbühl      gez. Urs Frauenknecht  
Gemeindeammann      Gemeindeschreiber

### Regierungsrat des Kantons Thurgau

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 329 vom 16.4.2002.